

Benutzungsordnung Skateranlage Dunstelkingen

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Fußballclub Dunstelkingen-Frickingen/Gemeinde Dischingen unterhält auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 645 eine Skateranlage als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Zweck

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich der Sport- und Freizeiteinrichtung. Sie ist für alle Besuchende der Einrichtung verbindlich.
- (2) Mit dem Betreten der Skateranlage erklären sich die Besuchenden mit der Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.
- (3) Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleitenden bzw. Aufsichtspersonen für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung und Unterhaltung der Skateranlage obliegt der Gemeindeverwaltung Dischingen. Die Aufsicht und Überwachung fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung bzw. der von ihr bevollmächtigten Personen. Diese sorgen für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Freizeitanlage und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Skateranlage ist bei trockener Witterung täglich bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Bei Vorliegen von Nässe und Glättegefahr ist die Skateranlage geschlossen.

§ 5 Zutritt

- (1) Der Zutritt zur Skateranlage ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Kindern unter 4 Jahren ohne Erziehungsberechtigten,
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen.
- (2) Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken sind nicht gestattet.

§ 6 Benutzungsentgelt

Die Skateranlage steht allen Nutzern unentgeltlich zur Verfügung.

§ 7 Benutzungsregeln

- (1) Jeder, der sich auf der Skateranlage aufhält, muss sich so verhalten, dass andere Nutzer, Besucher, Nachbarn und sonstige Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Benutzung ist nur mit geeigneter Schutzausrüstung (Kopf-, Knie- und Ellbogenschutz) zulässig.
- (3) Die Sportanlage darf nicht beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet genutzt werden. Insbesondere ist es verboten, Gegenstände auf den Sportflächen anzubringen oder auch nur vorübergehend hinzustellen.
- (4) Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
- (5) Bei Nässe und bei Glättegefahr darf die Anlage nicht befahren werden.
- (6) Das Einwachsen der Copings und Rails ist verboten.
- (7) Es ist ferner unzulässig,
 1. alkoholische Getränke zu konsumieren,
 2. zu rauchen,
 3. mit Fahrzeugen aller Art (insb. Rollern, Mofas, Moped) zu fahren oder sie dort zu parken.
 4. Tiere mitzubringen und insbesondere Hunde frei laufen zu lassen,
 5. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben und Waren aller Art anzubieten,
 6. zu zelten und zu nächtigen,
 7. unbefugt Gegenstände zu errichten bzw. anzubringen,
 8. offene Feuerstellen zu errichten,
 9. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;
 10. die Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Müll, Unrat oder Hundekot,
 11. das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen, die Verletzungen verursachen können,
 12. gegen die allgemeinen Regeln der öffentlichen Ordnung (insb. Lärmbelästigung, Alkohol- und Drogenmissbrauch) zu verstoßen.
- (8) Die Erziehungsberechtigten und andere Aufsichtspersonen haben im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht darauf zu achten, dass Kinder, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen verstoßen.
- (9) Veranstaltungen und die Verwendung von Musikgeräten sind nur in Absprache mit der Gemeinde zulässig.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Skateranlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Dischingen übergibt die Skateranlage dem Nutzer in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Anlage und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Etwaige Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (3) Die Benutzer und Besucher stellen die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Freizeitanlage, deren Geräte und Einrichtungen und der Zugangswege stehen. Die Benutzer und Besucher verzichten für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde.
- (4) Die Haftung der Gemeinde ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Für Beschädigungen, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Spielplatzes entstehen, wird keine Haftung übernommen.
- (5) Der Nutzer haftet für Beschädigungen oder Verunreinigungen, die der Gemeinde Dischingen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Die Gemeinde Dischingen ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (6) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. auf der Freizeitanlage eine Veranstaltung ohne Anmeldung oder trotz Untersagung durchführt;
 2. sich nach den Öffnungszeiten auf der Freizeitanlage aufhält;
 3. die Freizeitanlage beschädigt, verunreinigt oder entgegen den Zwecken dieser Benutzungsordnung nutzt;
 4. angrenzende Grundstücke betritt oder befährt;
 5. offenes Feuer außerhalb der vorgesehenen Feuerstellen macht;
 6. anfallende Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 10 Anordnungen, Platzverweis, Betretungsverbot

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der Gemeinde oder der von ihren beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt durch Mahnung
 1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzungen erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 2. im Bereich der Skateranlage eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
 3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Skateranlage für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd untersagt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dischingen, den 11.11.2024

gez.
Dirk Schabel
Bürgermeister